

257/AB

20. Jan. 2009

zu 223/J



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-VA2200/0054-III/3/2008

Wien, am 19. Jänner 2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 24. November 2008 unter der Zahl 223/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versammlungsfreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

2006:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
5350	82	159	8	183	238	56	251	63

2007:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
26.134	115	224	10	99	317	71	112	38

2008:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
30.991	224	211	76	159	237	96	514	75

Zu Frage 2:

2006:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
1.353	1	4	0	0	0	0	1	0

2007:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
21.690	1	13	0	0	4	0	0	0

2008:

Wien	NÖ	OÖ	Bgld	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
21.745	2	12	0	0	4	0	0	0

Zu Frage 3:

Nach der einschlägigen Literatur gefährdet die Abhaltung einer Versammlung die **öffentliche Sicherheit**, wenn Leben und Gesundheit des Menschen, seine Freiheit und sein Eigentum sowie die verfassungsmäßige Ausübung der Staatsfunktionen gefährdet sind.

Die einschlägige Literatur geht davon aus, dass – bei verfassungskonformer Auslegung – die Abhaltung einer Versammlung das **öffentliche Wohl** gefährdet, wenn die „Aufrechterhaltung der Ordnung“ sowie die „Rechte und Freiheiten anderer“ gefährdet sind.

Zu Frage 4:

Im genannten Zeitraum wurden insgesamt 44.830 Versammlungen zu folgenden Themenbereichen bzw. Themen aus den angeführten Gründen untersagt:

- Aufklärung über das Leid der Pelztiere/für Tierrechte/Tierschutz/gegen Pelzhandel bzw. -bekleidung
- Leid in dieser Welt und gegen die alltägliche Gewalt in unserer Gesellschaft und zur freien Konsumentenentscheidung
- Protest gegen die Verunmöglichung des jährlichen Tüwi-Geburtstagsfestes im Türkenschanzpark und die immer widriger werdenden Umstände in denen kleine Kulturinitiativen agieren müssen
- 8. Mai – Tag der Befreiung, Widerstand gegen Naziburschenschafter
- Konsum
- Für Meinungs- und Versammlungsfreiheit

- Gegen die verfassungswidrigen Untersagungen von Kundgebungen gegen den Pelzhandel
- Menschenrechte
- Erhalt alternativer Wohnkultur
- Stoppt die Polizeigewalt gegen selbstbestimmte Räume in Freiburg
- Freiheit für 3 Gefangene vom 4. Februar in Barcelona
- Repression gegen Panka
- Gegen das Fremdenrechtspaket
- Bildung
- Gegen Wirtschaftsverbrechen und Rechtsmissbrauch
- Solidarität mit den Aufständischen in Oaxaca/Mexiko
- Verkehr
- Für unsa Hoamatland
- Gemeinsam gegen rechtsextreme Gewalt
- Anliegen der Belegschaft der Energie AG
- Schlechte Haltungsbedingungen von Schweinen in Österreich
- Gegen die Motorisierung
- Gegen rassistische Politik und zunehmende Überwachung im öffentlichen Raum
- Für eine Radfahrerfreundliche - Nibelungenbrücke
- Gegen Sozialraub und Rassismus
- Protest gegen den Burschenschaftskommers
- Energie und Wasser im öffentlichen Eigentum erhalten
- Wir sind Antifaschisten
- Wir haben mit dem linken schwarzen Block nichts zu tun
- Gegendemo zur Türkendemonstration
- Meinungsfreiheit für alle - für eine kritische Meinungsbildung in Österreich
- Informationskampan - Parteigründung
- Nein zum Rassismus
- Gegen die Zerstörung des Kobenaußerwaldes
- Mut die Welt zu verändern
- Kein Fußbreit den Faschisten
- Freiheit Andersdenkender
- Rechtsextremismus
- Atomstopp

Nachdem die Untersagung einer Versammlung im jeweiligen Einzelfall durch einen an eine bestimmte Person gerichteten Bescheid erfolgt, stehen der weiteren Beantwortung dieser Frage datenschutzrechtliche Erwägungen zwingend entgegen.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

2006:

Wien	NÖ	OÖ	Bglid	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
10	1	4	0	0	0	0	1	0

2007:

Wien	NÖ	OÖ	Bglid	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
11	2	2	0	0	1	2	0	1

2008:

Wien	NÖ	OÖ	Bglid	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vbg
1	0	1	0	0	3	1	0	0

Zu Frage 7:

Die Auflösungen erfolgten in Anwendung des § 13 Versammlungsgesetz zum Schutz einer der in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten Rechtsgüter. Es handelte sich dabei um Blockaden von Eingangs- bzw Zugangsbereichen, Störaktionen durch Versammlungsgegner im Rahmen von nicht angezeigten Gegendemonstrationen, eigenmächtige Verlegungen des Versammlungsortes sowie Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs.

